

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bfh-ablauf-der-zahlungsverjaehrungsfrist-nach-steuerfestsetzung--ermessen-bei-der-aenderung-einer-anrechnungsverfuegung.html>

15.01.2010

Verfahrensrecht

BFH: Ablauf der Zahlungsverjährungsfrist nach Steuerfestsetzung – Ermessen bei der Änderung einer Anrechnungsverfügung

Update vom 19.01.2012

Mit Urteil vom 25.10.2011 hat der BFH seine Rechtsprechung zur Korrekturmöglichkeit einer Anrechnungsverfügung weiterentwickelt. Das Finanzamt kann versehentlich zu viel angerechnete und an den Steuerpflichtigen erstattete Lohnsteuer nicht mehr zurückfordern, wenn seit dem Erlass des Einkommensteuerbescheids mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Zu diesem Zeitpunkt entsteht der Rückforderungsanspruch, der in fünf Jahren verjährt. Auf den Zeitpunkt der Änderung der Anrechnungsverfügung kommt es nicht an. (Anschluss an BFH-Urteil vom 27.10.2009)

BFH, Urteil vom 25.10.2011, [VII R 55/10](#)

Sachverhalt

Die Klägerin, ein Kreditinstitut, hatte 1991 Aktien vom Beigeladenen cum Dividende erworben und noch am selben Tag, dem Dividendenstichtag, ex Dividende an ihn zurückveräußert. Bei Kauf und Verkauf waren zwei weitere Banken zwischengeschaltet. In ihrer Körperschaftsteuer-Erklärung 1991 machte die Klägerin unter Vorlage zweier von ihr erstellter Steuerbescheinigungen Steueranrechnungsbeträge aus Ausschüttungen auf vorgenannte Aktien geltend. Die Körperschaftsteuer wurde darauf hin auf 0 DM festgesetzt und bei der Abrechnung u.a. anrechenbare Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag entsprechend den vorgelegten Steuerbescheinigungen angesetzt, so dass ein Guthaben ausgewiesen wurde. Später ist das Finanzamt zu der Auffassung gelangt, der der Klägerin gutgeschriebene Betrag (Net-todividende) könne nicht entsprechend der Steuererklärung als Dividende behandelt werden. Der Beigeladene - der vom Finanzamt als Haftungsschuldner nach § 71 der Abgabenordnung (AO) in Anspruch genommen worden ist - habe nämlich initiiert, dass in Wahrheit gar nicht existierende Aktien mit Dividende über mehrere Banken an die Klägerin und von dieser ohne Dividende an den Beigeladenen zurückveräußert worden sind, so dass Steuern erstattet wurden, die mangels tatsächlicher Dividendenausschüttung nicht gezahlt worden sind. Das Finanzamt hat aufgrund dieser Feststellungen, gestützt auf § 130 Abs. 2 Nr. 2 AO, die Anrechnungsverfügung geändert und von der Klägerin den Anrechnungsbetrag zurückgefordert. Als es hierüber zum Streit kam, hat das Finanzamt einen entsprechenden Abrechnungsbescheid erlassen, gegen den sich die Klage richtet.

Entscheidung

Die Änderung einer durch arglistige Täuschung eines fremden Dritten zugunsten des Steuerschuldners erwirkten Anrechnungsverfügung ist zulässig. Sie setzt jedoch eine Abwägung widerstreitender Gesichtspunkte voraus und verlangt eine diesbezügliche Ermessensentscheidung des Finanzamts.

In einem Abrechnungsbescheid i.S. d. § 218 Abs. 2 AO darf nur dann von dem Regelungsgehalt einer zuvor erlassenen Anrechnungsverfügung zu Lasten des Steuerpflichtigen abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 AO vorliegen. Gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 AO ist eine Rücknahme nur dann zulässig, wenn die Anrechnungsverfügung durch unlautere Mittel erwirkt wurde. Nach Ansicht des erkennenden Senats verlangt § 130 Abs. 2 Nr. 2 AO zwar nicht, dass der Begünstigte selbst arglistig getäuscht hat. Er lässt eine Rücknahme des Verwaltungsaktes dann aber um des schutzwürdigen Vertrauens des Begünstigten willen auch nicht zu, ohne dass die Umstände des Falls vom Finanzamt gewürdigt werden und das Interesse an einer Korrektur einer rechtswidrig vorgenommenen Anrechnung gegen das Vertrauensschutzinteresse abgewogen wird. Der angefochtene Bescheid, der die danach gebotene Abwägung der für und gegen eine Änderung der ursprünglichen Anrechnungsverfügung sprechenden Gesichtspunkte vermissen lässt, verletzt deshalb § 5 AO und ist daher aufzuheben.

Der Änderung der Anrechnungsverfügung stand im Urteilsfall überdies Zahlungsverjährung (§ 228 AO) entgegen. § 228 AO normiert eine absolute Verjährungsfrist, also eine solche, deren Lauf davon unabhängig ist, ob der Berechtigte von den seinen Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis hatte, Kenntnis haben musste oder auch nur Kenntnis haben konnte. Durch die Bekanntgabe der Steuerfestsetzung wird die Frist für die Zahlungsverjährung der festgesetzten Steuer in Lauf gesetzt. Eine Änderung der Anrechnungsverfügung nach Ablauf dieser Frist ist ungeachtet dessen, ob sie zu einer Erhöhung oder einer Verminderung der Abschlusszahlung oder einer Rückforderung erstatteter Steueranrechnungsbeträge führt, unzulässig.

Vorinstanz

[Finanzgericht Hamburg](#), Urteil vom 19.11.2008, 6 K 167/06, EFG 2009, S. 540.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 27.10.2009, [VII R 51/08](#), BStBl II 2010, S. 382.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.